

S 17 R 2475/05

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG München (FSB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

17

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 17 R 2475/05

Datum

22.02.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme die Beschäftigungszeiten des Klägers von 01.05.1967 bis 30.05.1972 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech, Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) und die hieraus erzielten Arbeitsverdienste festzustellen hat.

Der 1944 geborene Kläger absolvierte nach Beendigung der Schulausbildung mit der Reifeprüfung eine Lehre zum technischen Rechner (02.09.1964 bis 31.08.1964) und war ab 01.09.1964 als technischer Rechner (Facharbeiter) an der Technischen Hochschule I. beschäftigt. Nachdem er von 02.11.1965 bis 28.04.1967 den Wehrdienst abgeleistet hatte, war er von 02.05.1967 bis 31.08.1970 wieder als technischer Rechner tätig (Arbeitsvertrag vom 02.05.1967), wobei er die "Dienststellung" mathematisch-technischer Assistent innehatte (so Gehaltseinstufungsanordnung der Personalabteilung der Hochschule vom 02.05.1967). Ab 01.09.1970 übte er die "Tätigkeit als Wartungsingenieur" aus (so Änderungsverträge vom 21.01.1974 und 01.11.1975).

Das am 01.09.1964 an der Technischen Hochschule I. begonnene Abendstudium beendete der Kläger erfolgreich mit der Hauptprüfung am 10.05.1972. Laut Zeugnis der Technischen Hochschule I. vom 10.05.1972 erlangte er damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Hochschul-Ingenieur zu führen. Mit Diplom-Zeugnis vom 18.01.1973 erhielt er den akademischen Grad Diplom-Ingenieur.

Die Beschäftigung des Klägers als Wartungsingenieur endete Anfang Januar 1983 durch seine Entlassung. Bevor er am 25.11.1985 in die Bundesrepublik ausreisen durfte, war er von 10.01.1983 bis 24.11.1985 arbeitslos.

Der Kläger ist als Verfolgter im Sinn des § 1 Abs. 1 Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anerkannt. Mit "Rehabilitierungsbescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz" des Freistaats T. vom 22.08.2003 ist u.a. geregelt, dass die Verfolgungszeit von 10.01.1983 bis 24.11.1985 dauerte und dass der Kläger dem Zusatzversorgungssystem Anlage 1 Nr. 1 zuzuordnen ist.

Mit "Zuordnungsbescheid (kein Rentenbescheid) über Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)" vom 11.02.2005 stellte die Beklagte die Entgelte für die Zeit von 10.01.1983 bis 24.11.1985 fest und anerkannte als nachgewiesene Zeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz die Zeiten von 01.05.1972 bis 09.01.1983. Abgelehnt wurde mit diesem Bescheid die Anerkennung der Zeit von 01.05.1967 bis 30.04.1967 mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zur Zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht vorlägen. Voraussetzung sei eine erfolgreich abgelegte Ingenieurprüfung gewesen.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, dass ihm die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz auch für die Zeit von 01.05.1967 bis 30.04.1972 zustehe. Der Beruf als mathematisch-technischer Assistent entspreche dem eines Technikers in einem volkseigenen Produktionsbetrieb. Ab 01.09.1970 sei er entsprechend dem Stand seiner Hochschulausbildung als Wartungsingenieur im Rechenzentrum der TH I. beschäftigt gewesen. Alle Voraussetzungen zu einer Einstufung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz ab 01.05.1967 seien deshalb "inbezug von Qualifikation und Beschäftigung ... so gleichsam erfüllt." Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2005 abgelehnt. Es bestehe kein Anspruch auf die Feststellung weiterer Pflichtbeitragszeiten nach § 5 AAÜG, weil sämtliche Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz erst ab 10.05.1972 nach

erfolgreichem Hochschulabschluss erfüllt seien.

Mit der am 19.08.2005 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnungen als mathematisch-technischer Assistent und Wartungsingenieur in Arbeitsverträgen u.ä. gleichzusetzen sei mit der Verleihung des Titels eines Technikers bzw. Ingenieurs. Außerdem ist er der Meinung, dass die streitigen Fragen schon mit dem Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 21.03.1990, das die Leistungsgruppeneinstufung betrifft, entschieden worden seien. Schließlich lässt er vorbringen, dass die staatliche Anerkennung als technischer Assistent nach § 1 Abs. 3 der Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 10.12.1960 dem Abschluss als Techniker entspreche.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 10.02.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2005 zu verpflichten, die Beschäftigungszeiten von 01.05.1967 bis 30.04.1972 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie begründet dies weiterhin damit, dass die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung als Voraussetzung für die Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz erst ab 10.05.1972 vorgelegen habe. Zu unterscheiden sei zwischen der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit (Dienststellung) und der aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung erworbenen Qualifikation. Nach der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 seien Ingenieure im Sinn der Altersversorgung der technischen Intelligenz alle Personen gewesen, die nach Ablegung einer technischen Prüfung/eines technischen Exams die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen durften. Dieser Titel habe durch einen besonderen Staatsakt verliehen werden müssen. Die Bezeichnungen "Mathematisch-technischer Assistent" und "Wartungsingenieur" seien keine eigenständige Titel, sondern Tätigkeitsbezeichnungen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Beklagtenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid vom 11.02.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2005 ist auch insoweit rechtmäßig, als die Anerkennung der weiteren Beschäftigungszeiten von 01.05.1967 bis 30.04.1972 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz abgelehnt wurde. Der Kläger hat gegen die Beklagte als Versorgungsträger der Zusatzversorgungssysteme keinen Anspruch darauf, dass in einem Feststellungsverfahren nach § 8 AAÜG Feststellungen auch für die Zeit von 01.05.1967 bis 30.04.1972 getroffen werden.

Mit Rehabilitierungsbescheid vom 22.08.2003 wurde zwar bestandskräftig geregelt, dass der Kläger dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (§ 1 Abs. 2 AAÜG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1) zugeordnet ist. Damit ist aber, abgesehen von der Verfolgungszeit selbst (1983 bis 1985), noch nicht festgestellt, welche Zeiträume als Pflichtbeitragszeiten gemäß § 5 AAÜG anerkennungsfähig sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist. Entscheidend ist, in welchem Zeitraum eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt wurde, für die eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war. Die Frage der Feststellung von Zeiten nach dem AAÜG beantwortet sich also danach, ob eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehört, derentwegen das Versorgungssystem errichtet worden ist. Dies ist nach objektiver Auslegung des Bundesrechts in faktischer Anknüpfung an die von der DDR erlassenen Versorgungsordnungen zu prüfen, wobei nur diejenigen Regelungen Bundesrecht geworden sind, die als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns verstanden werden können, nicht also Regelungen, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Entscheidungsträgers der DDR vorsahen (vgl. z.B. BSG vom 10.04.2002, [B 4 RA 32/01 R](#); vom 10.02.2002, [B 4 RA 18/01 R](#)).

Maßgeblich sind also die Voraussetzungen gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben - VO-AVItch - vom 17.08.1950 (GBI S. 844) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur VO-AVItch vom 24.05.1951 (GBI S. 487). Die Altersversorgung der technischen Intelligenz war eingerichtet für Personen,

1. die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und
2. die eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung),

Für die streitgegenständliche Zeit vor 01.05.1967 ist die persönliche Voraussetzung nicht erfüllt, denn der Kläger hat erst mit bestandener Hauptprüfung am 10.05.1967 die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung Hochschul-Ingenieur zu führen. Zuvor war er weder berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen, noch berechtigt, den Titel eines Technikers zu führen. Auf die sachliche und die betriebliche Voraussetzung kommt es damit nicht mehr an.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung macht deutlich, dass die technische Intelligenz nicht insgesamt erfasst war, sondern innerhalb dieser sozialen Gruppe nur ganz bestimmte Professionen. Geregelt ist hier unter der Überschrift "Versorgungsberechtigte aus dem Kreis der technischen Intelligenz", dass als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinn des § 1 der Verordnung vom 17.08.1950 "gelten: Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehören ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen." Für "andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf den Produktionsprozeß ausüben," eröffnete § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. Durchführungsbestimmung die Möglichkeit, auf Antrag auf Grund einer Ermessensentscheidung in das Versorgungssystem

einbezogen zu werden.

Zu Unrecht berührt sich der Kläger des Titels eines Technikers für die Zeit ab 01.05.1967. Er war ab diesem Zeitpunkt als mathematisch-technischer Assistent beschäftigt. Damit konnte er nicht die Berechtigung erworben haben, den Titel eines Technikers zu führen. Vielmehr wäre er nur zur Führung der Berufsbezeichnung "Technischer Assistent" berechtigt gewesen, wenn die Voraussetzungen für die entsprechende Anerkennung erfüllt gewesen wären, was hier nicht zu prüfen ist. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Anordnung über die Ausbildung von technischen Assistenten auf dem Gebiet der Naturwissenschaften vom 10.12.1960 (GBI 1961 S. 3). Hier ist durchaus, wie vom Kläger in Bezug genommen, geregelt, dass die staatliche Anerkennung dem Abschluss als Techniker entspreche. Derselbe Satz findet aber seine Fortsetzung damit, dass die staatliche Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung "Technischer Assistent", z.B. für Physik, Mathematik, Technik, Metallographie, berechtige. Technische Assistenten sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung nicht in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einbezogen gewesen (ebenso BSG vom 26.10.2004, [B 4 RA 35/04](#)).

Ebensowenig stichhaltig ist die Auffassung des Klägers, er sei seit 01.09.1970 berechtigt gewesen, den Titel Ingenieur zu tragen, weil er seit diesem Zeitpunkt als Wartungsingenieur tätig gewesen sei. Die bloße tatsächliche Ausübung von ingenieurtechnischen Arbeiten reicht nicht aus, um die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur technischen Intelligenz zu erfüllen (vgl. BSG vom 10.02.2002, [B 4 RA 18/01](#)). Vielmehr muss außerdem ein Recht auf Führung des Titels "Ingenieur" bestanden haben. Die Berechtigung zur Führung des Titels Ingenieur war geregelt durch die Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBI S. 278) (dazu ausführlich BSG vom 10.02.2002, [B 4 RA 18/01](#); vom 16.03.2006, [B 4 RA 29/05](#)). Der Kläger erhielt erst durch das Ingenieurzeugnis vom 10.05.1967 die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen (§ 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-05-29